Ruderordnung für den Ruderbetrieb des RC Hamm

Präambel

Der Vorstand des RC Hamm hat diese Ruderordnung verabschiedet mit dem Ziel allen, die am Ruderbetrieb des RC Hamm teilnehmen, die bestmöglichen Voraussetzungen für die sichere Ausübung des Rudersport in allen Leistungsstufen und Altersklassen zu bieten.

Sie gibt Orientierung in Sicherheitsfragen, zum pfleglichen, angemessenen Umgang mit dem Vereinseigentum sowie den Gepflogenheiten im kameradschaftlichen Miteinander.

Die Ruderordnung nebst der nachgeordnet mitgeltenden Ausbildungsrichtlinie und Bootsordnung sind verbindlich durch Mitglieder sowie Gäste des RC Hamm einzuhalten.

Dabei sind offizielle Gesetze und Verordnungen selbstverständlich vorrangig zu beachten.

Soweit in diesen Regeln die männliche Bezeichnung einer Person, eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder berechtigten Ausbilder darf eine Mannschaft nur fahren, wenn eine dazu ernannte Person sie als <u>Bootsobmann</u> führt; haben in einer Mannschaft mehrere diese Berechtigung, wählt die Mannschaft vor Fahrtbeginn daraus den Bootsobmann aus.
- (6) Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr. In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 3 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

§2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle volljährigen Mitglieder der Ruderabteilung und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen hinreichend schwimmen können. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet auf Verlangen der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen nur dann am Ruderbetrieb teilnehmen, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und die Bestätigung von hinreichenden Schwimmkenntnissen mindestens auf dem Niveau des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze vorliegt.
- (3) Ruderer und Steuerleute folgen den Weisungen des Bootsobmanns und weisen ihn ggf. auf aktuelle Gefahren hin.

Ruderordnung für den Ruderbetrieb des RC Hamm

- (4) Der Steuermann steuert und kommandiert unter Aufsicht des Bootsobmanns. Alle Mannschaftsmitglieder halten sich jederzeit bereit, Ruderkommandos und sonstige Anweisungen von Bootsobmann und/oder Steuermann unverzüglich zu befolgen.
- (5) Kenntnis der üblichen Ruderkommandos wird von jedem Mannschaftsmitglied erwartet.
- (6) Ausbildungsrichtlinie und die Bootsordnung in ihrer aktuellsten Fassung sind mitgeltende Dokumente der Ruderordnung. Das in der Ausbildungsrichtlinie definierte Stufensystem ist verbindliche Grundlage für die Nutzungsberechtigung laut Bootsordnung.

§3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Sie müssen zur Ernennung nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Die Ernennung und deren Dokumentation, z.B. in "EFA" erfolgt durch den Ruderwart oder von ihm dazu benannte Personen unter Berücksichtigung seiner Aufgaben nach Abs. (1) und (3).
- (3) Rechte und Pflichten des Bootsobmannes:
 - (3.1) Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht war.
 - (3.2) Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
 - (3.3) Er ist verantwortlich für die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Regeln des Vereins.
 - (3.4) Er entscheidet insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
 - (3.5) Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.
 - (3.6) Er meldet Unfälle mit Personenschaden unverzüglich an den Vorstand.

§4. Ruderbetrieb des RC im Hausrevier, Ruderverbote

- (1) Das Hausrevier des RC besteht aus Lippe (unterhalb Wehr Heessen/oberhalb Wehr Kraftwerk Hamm) und Kanal (westlich Schleuse Werries/östlich Schleuse Hamm)
- (2) Für Fahrten auf der Lippe bestehen nur bei ungewöhnlichen Strömungs- oder Windverhältnissen besondere Risiken; deshalb gilt Ruderverbot
 - wegen zu starker Strömung, wenn das Wehr am Kraftwerk (aus seiner Normalstellung) so hochgezogen oder herabgelassen ist, dass es das Wasser erheblich weniger aufstaut;
 - wegen zu starken Windes ab Windstärke 7 Bft;

Diese Ruderverbote gelten auch in Zweifelsfällen.

(3) Für Fahrten auf dem Kanal gilt wegen der besonderen Risiken aus dem Schiffsverkehr neben den relevanten Verkehrsregeln Folgendes:

Ruderordnung für den Ruderbetrieb des RC Hamm

- (3.1) Kanalschleusen (Lichterführung, Belegung) und Verkehr sind zu beobachten, um Hinweise auf zu erwartenden Schiffsverkehr zu erhalten.
- (3.2) Der Kanal darf nur unter Beobachtung durch Trainer/Ausbilder oder mit Steuermann befahren werden. Eine Ausnahme gilt nur für erfahrene Mannschaften, die überwiegend aus volljährigen Rennruderern oder ehemaligen Rennruderern bestehen.
- (4) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ("EFA") ein- und nach Beendigung vollständig auszutragen. Der Bootsobmann ist ausdrücklich einzutragen.
- (5) Grundsätzlich sind die relevanten Verkehrsregeln, insbesondere das Rechtsfahrgebot zu beachten. Das An- und Ablegen erfolgt prinzipiell gegen den Strom; Rennboote, die vom Kanaltraining kommen, sind bei besonderer Vorsicht davon befreit. An- und ablegende Boote haben keine Vorfahrt gegenüber fahrenden. Zwischen Tennishalle und Wehr Hamm ist mit besonderer Vorsicht und reduzierter Geschwindigkeit zu fahren.
- (6) Während der ausgewiesenen Kindertrainingszeiten ist die Lippe vom allgemeinen Ruderbetrieb freizuhalten. Ausnahmen können mit der Trainingsleitung abgesprochen werden.
- (7) Bei Dunkelheit ist Rudern im Hausrevier untersagt. Der Ruderwart kann für die Lippe für bestimmte Gigboote (nicht Einer!) mit von ihm festzulegender Beleuchtung Ausnahmen für die Zeit bis 20:00 Uhr zulassen.
- (8) Es ist Kleidung zu tragen, die die Wetter- und auch mögliche Unfallbedingungen (Wärmeverlust bei kaltem Wasser) berücksichtigt. Minderjährige dürfen in Kleinbooten bei kaltem Wasser (weniger als 10° C) nur in Begleitung eines entsprechend ausgerüsteten Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

5. Ruderbetrieb des RC außerhalb des Hausreviers

- (1) Die Fahrtenordnung gilt auch für Ruderbetrieb des RC außerhalb des Hausreviers, z.B. Regatten und Trainingslager.
- (2) Das gilt auch für Wanderfahrten in RC-eigenen oder vom RC gemieteten Booten, für die zusätzlich Folgendes gilt:
 - (2.1) Sie sind vom Vorstand oder einer von ihm autorisierten Person zu genehmigen. Der Antrag auf Genehmigung wird vom Fahrtleiter gestellt. Der Antrag enthält die Namen der Fahrtteilnehmer, der vorgesehenen Bootsobleute, der gewünschten Boote (ggf. mit Transportanhängern) sowie Fahrtdauer und -revier.
 - (2.2) Der Fahrtleiter und die Bootsobleute müssen dem Charakter der Wanderfahrt entsprechende Erfahrung haben. Der Fahrtenleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt verantwortlich.

Hamm, den 03.05.18

Vorstand RC Hamm

Gez. Klaus Lenferding Gez. Jan Wenner